

Leihmutterschaft

(Red.: 1. Leihmutterschaft

Kommerzialisierung lehnen wir aber ab.

Leihmutterschaft ist in Österreich gesetzlich verboten, allerdings innerhalb der EU nicht einheitlich geregelt. Die Werbung der zahlreichen Agenturen für Leihmutterschaft lässt sich schwer eingrenzen und so wird auch in der österreichischen Bevölkerung über Social Media etc. für Leihmutterschaft geworben. Was an der Oberfläche glitzern mag und erfülltes Familienglück verspricht, ist im Kern ein milliardenschweres Business mit den Körpern von Frauen und der Ware Kind. Erst im Sommer 2023 wurde ein Leihmütter-Skandal auf Kreta aufgedeckt. Aktuell bereitet die Ampel-Regierung in Deutschland ein Gesetz zur Legalisierung sogenannter "altruistischer" Leihmutterschaft vor.)

(a) Frage 1: Sind sie für ein ausnahmsloses Verhot der Leihmutterschaft in

Österreich?
□ Nein
(b) Sehen Sie Änderungsbedarf? Welchen?
Wir sehen derzeit keinen Änderungsbedarf an der gesetzlichen Lage.
(c) Frage 2: Unterscheiden Sie zwischen kommerzieller und altruistischer Leihmutterschaft?
□ Nein
Falls JA: Mit welcher Konsequenz für die rechtliche Regelung?
Nachdem es bisher noch keine umfassende Regelung gibt und auch auf EU-Ebene Vorarbeiten stattfinden, kann noch nicht genau gesagt werden, wie diese aussehen werden.
(d) Frage 3: Befürworten Sie ein nationales/EU-weites Werbeverbot für Leihmutterschaft?
□ Nein
Begründung:
Familiengründung und Fortpflanzungsmedizin betreffen die persönlichsten Lebensbereiche, die es gibt. Natürlich braucht es hier offizielle Informationen, eine vollständige



(e) Frage 4: Befürworten Sie EU-weite Maßnahmen zur Bekämpfung der Leihmutterschaft?				
□ Nein				
Begründung : Leihmutterschaft, die Frauen in Notsituationen ausnutzt und aus deren Fortpflanzungsmöglichkeiten Profit schöpft, sollte zur Beförderung der Selbstbestimmung jedenfalls bekämpft werden.				
Falls JA: Welche?				
Maßnahmen aus der Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel sind auch auf nationaler Ebene mitzutragen und ordentlich umzusetzen.				
(Red.: 2. Prostitution)				
Prostitution				
(a) Frage 5: Ist die derzeitige Regelung der Prostitution in Österreich zufriedenstellend? Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?				
□ Ja				
✓ Nein				
Begründung:				
Es braucht jedenfalls Vereinheitlichungen zwischen den Bundesländern, um Lebensrealitäten (auch in Grenzregionen zwischen Bundesländern) besser abzubilden. Immerhin empfiehlt dies selbst der Arbeitskreis Prostitution des Bundeskanzleramtes.				
(b) Frage 6: Befürworten Sie die Umsetzung des "Nordischen Modells" in Österreich?				
□ Ja				
Nein				
Begründung:				
Grundsätzlich ist die Motivation hinter dem nordischen Modell zu verstehen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass das Nordische Modell Frauen in die Illegalität treibt und ua Wohnungssuche massiv erschwert. Wir plädieren für einen sensiblen und sachverständigen Umgang mit dem Thema, denn es gibt auch Prostitution aus freien Stücken. Immerhin gibt es beispielsweise für Menschen mit Behinderung ja auch die Notwendigkeit von Sexualassistenz, um ihr Grundrecht auf gelebte Sexualität leben zu können.				

(c) Frage 7: Welche (gesetzlichen) Maßnahmen zum Schutz von Frauen in der Prostitution haben Sie in den letzten Jahren der Regierungsverantwortung umgesetzt bzw. würden Sie in Zukunft falls in Regierungsverantwortung umsetzen?

Wir haben uns bisher in der Opposition auf verschiedenen Ebenen dafür eingesetzt, dass Sexarbeiterinnen regulär besser sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind und für Ihre Arbeit sichere Räume geschaffen werden. Zusätzlich braucht es jedenfalls auch im Bereich der Prostitution mehr Maßnahmen zum Gewaltschutz.

(Red.: 3. Schwangerschaftsabbruch)

Nein

Schwangerschaftsabbruch				
(a) Frage 8: Befürworten Sie die aktuelle Regelung der Fristenlösung?				
□ Nein				
Begründung:				
Zumindest theoretisch hat die Fristenlösung einen guten Kompromiss geschaffen und sich als gangbarer Weg erwiesen. Probleme gibt es allerdings beim praktischen Zugang, der wird nur leider nicht über die Debatte der Frist verbessern, sondern hier muss bei der Gesundheitsversorgung selbst angesetzt werden.				
(b) Frage 9: Befürworten Sie eine Liberalisierung des Abtreibungsrechts?				
□ Nein				
Begründung:				
Wir halten die aktuelle Frist für ausreichend, kritisieren jedoch das verpflichtende Gespräch mit einem Arzt bzw einer Ärztin vorab.				
(c) Frage 10: Befürworten Sie die Abschaffung des § 97 StGB?				
□ Ja				
✓ Nein				
Begründung:				
Eine Änderung, die Abbrüche innerhalb der Frist aus dem §97 streicht, könnten wir uns vorstellen. Eine gänzliche Streichung könnte aber gerade in der Debatte über Spätabbrüche eher schädlich sein und wird von uns daher nicht befürwortet. (d) Frage 11: Befürworten Sie die Schaffung eines Verfassungsrechts auf Abtreibung (wie in Frankreich)?				
✓ Nein				
Begründung:				
Wir sehen dieses Recht durch das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung bereits festgesetzt und nur einen bedingten Mehrwert durch eine dezidierte Aufzählung.				
(Red.: 3. Kopftuchverbot)				
Kopftuchverbot				
(a) Frage 12: Befürworten Sie ein Kopftuchverbot für Mädchen in Kindergarten und Volksschule?				
□ .la				



Begründung:

Für NEOS ist es unbestritten, dass es gerade an Schulen Probleme und Herausforderungen gibt, über die viel zu lange hinweggesehen wurde. Und unbestritten ist auch, dass wir keine kleinen Mädchen mit Kopftüchern sehen wollen - auch wenn man mit Bekleidungsvorschriften immer sehr vorsichtig umgehen muss. Wir würden uns wünschen, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft hier eine aktivere Rolle spielt.

Wir wären einem Kopftuchverbot in Pflichtschulen gegenüber gesprächsbereit - klar ist aber auch, dass es nicht nur um Symbolpolitik gehen kann. Und ein Kopftuchverbot für eine Handvoll Kinder in Kindergärten und Volksschulen ist letzten Endes nichts anderes. Wenn, dann muss das verbunden sein mit einer ernsthaften Auseinandersetzung, was man für eine

erfolgreiche Integration endlich machen muss. Ernsthafte Integration braucht ernsthafte Politik.
Zielführender als ein Kopftuchverbot wäre unserer Meinung nach, dass wir die bestrafen, die Menschen zwingen, bestimmte Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit zu tragen. Damit treffen wir das Problem an der Wurzel und entfernen uns von der populistischen Symptombekämpfung. Um Kinder vor Diskriminierung zu schützen, braucht es hartes Vorgehen gegenüber den Sittenwächtern, die teilweise organisiert im öffentlichen Raum muslimische Mädchen kontrollieren und unter Druck setzen. Hier braucht es eine Strafbestimmung beim Zwingen zum Tragen religiös begründeter Kleidung.
(b) Frage 13: Befürworten Sie ein Kopftuchverbot für Schülerinnen unabhängig von Alter oder Schulstufe?
□ Ja
✓ Nein
Begründung:
Siehe Frage 12
(c) Frage 14: Befürworten Sie ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen?
□ Ja
Nein
Begründung:
Es würde zwar logisch wirken und kann verlockend sein, ein Verbot einzuführen. Die Konsequenz daraus wäre aber vermutlich eher nicht, dass Frauen ihr Kopftuch ablegen, sondern dass diese Maßnahme für viele von ihnen de facto ein Beschäftigungsverbot in gewissen Berufen bedeutet - ob aus eigener Überzeugung oder durch Druck aus der Familie. Für einige würde das eventuell auch bedeuten, dass sie gar nicht mehr arbeiten. Das drückt die Beschäftigungsrate, kostet uns Arbeitskräfte in Sektoren, wo wir sie dringend brauchen, und ist auch ein Rückschritt für die Emanzipation dieser Frauen. Wir sehen das eher als Symbolpolitik, die potenziell mehr schadet als nutzt.
(d) Frage 15: Befürworten Sie ein allgemeines Kopftuchverbot für Frauen im öffentlichen Dienst (Lehrerinnen, Richterinnen, Beamtinnen, Polizistinnen etc.)?
□ Ja
✓ Nein
Begründung:
Siehe vorhergehende Fragen.



(Red.: 5. Geschlechtsidentität)

Geschlechtsidentität

Störungen des Selbsterlebens der Geschlechtszugehörigkeit werden als "Geschlechtsdysphorie" oder "Geschlechtsinkongruenz" bezeichnet. Einem solchen subjektiven Leidenszustand wird mit Maßnahmen begegnet, die darauf abzielen, eine Annäherung an das Wunschgeschlecht zu erreichen, auf sozialer, rechtlicher (Personenstandsänderung), und medizinischer Ebene. Zunehmend sehen westliche Länder diese Möglichkeiten nicht nur für erwachsene Personen, sondern auch für Kinder und Jugendliche vor bzw. nicht auf Basis von Gutachten, sondern per Selbstauskunft der Betroffenen und auch über die biologische Zweigeschlechtlichkeit hinaus ("nicht-binär" etc.).

(a) Frage 16: Wie viele Geschlechter gibt es Ihrer Position nach und wie viele sollten rechtlich abgebildet sein?

Aufgrund der Vielzahl an Definitionen des sozialen Geschlechts, gibt es hier wohl keine Antwort, die die Politik als eindeutige Zahl liefern kann.

Antwort, die die Folitik als eindedtige Zahl heleff kann.
(b) Frage 17: Machen Sie einen Unterschied zwischen biologischem Geschlecht und der gefühlten Geschlechtsidentität, die individuell zum Ausdruck gebracht wird?
□ Nein
Begründung:

Biologisch ist das Geschlecht relativ einfach anhand von Genetik definierbar, gefühlte Geschlechtsidentität muss damit aber nicht übereinstimmen. Dementsprechend ist eine Differenzierung notwendig.

(c) Frage 18: Befürworten Sie die Öffnung des dritten Personenstandseintrags für alle Personen, die das möchten (also die rechtlich nicht männlich oder weiblich geführt werden möchten)?

~	Ja
	Nein

Begründung: Es braucht jedenfalls eine Änderung beim Zugang zu Geschlechtsänderungen. Gemessen daran, dass geschlechtsangleichende Maßnahmen für eine Änderung nötig sind, ist der Zugang zu einem diversen Geschlechtseintrag in der Praxis ja kaum gegeben.

Falls JA: Wie soll in solchen Fällen mit geschlechtsspezifischen Regelungen (von Wehrdienst über Pensionsantritt, Quoten, Frauenförderung, geschlechtergetrennte Räume im Gesundheits- oder Freizeitbereich etc.) umgegangen werden?

Wir sind für eine Gleichstellung des Pensionsantrittsalters, daher ist diese Frage obsolet. Auch den Wehrdienst sehen wir eher kritisch und würden eine Attraktivierung eines freiwilligen sozialen Jahres für alle jungen Menschen bevorzugen. In anderen Bereichen wird es jedenfalls gründlichere Regelungen brauchen, wobei beispielsweise bei Gesundheitseinrichtungen gemessen an bisherigen Statistiken über Diskriminierungserfahrungen ohnehin Verbesserungsbedarf besteht. Klar ist aber, dass es hier keine One-Size-Fits-All-Lösung gibt, die für alle Lebensbereiche gleich einfach vorgegeben werden kann.



(d) Frage 19: Welches biologische Geschlecht haben Ihrer Ansicht nach Menschen, die sich als nicht-binär definieren?

Das biologische Geschlecht ist wissenschaftlich gesehen unabhängig von der Selbstdefinition des sozialen Geschlechts.

(a) Frage 20: Welche Maßnahmen im Bereich der geschlechtlichen Selbstbestimmung

beabsichtigen Sie im Fall einer Regierungsbeteiligung umzusetzen?				
Es braucht jedenfalls auch in diesem Bereich einen besseren Abgleich zwischen theoretischen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten. Gleichzeitig gibt es eben noch einige Folgefragen (beispielsweise im Gewaltschutz), die geklärt werden müssen. Hier muss sich auch die nächste Regierung um Klarstellungen für Betroffene kümmern.				
(f) Frage 21: Befürworten Sie die Möglichkeit der sog. "sozialen Transition" bei Kindern und Jugendlichen (Änderung von Pronomen im Schulbereich, Teilnahme an Veranstaltungen wie Turnunterricht, Sportwoche u.ä. entsprechend dem gefühlten Geschlecht und nicht dem biologischen Geschlecht)?				
☑ Ja				
□ Nein				
Begründung : Eine rein soziale Transition kann für Kinder und Jugendliche als Experimentierfeld hilfreich sein und beinhaltet relativ wenig Risikopotenzial.				
Falls JA: Nach welchen Richtlinien sollen Schulen solche Entscheidungen treffen und wie wird sichergestellt, dass der Fürsorgepflicht gegenüber (biologischen) Mädchen nachgekommen wird?				
Auch hier wird es keinen One-Size-Fits-All-Zugang geben - alleine weil Schulen zwischen Schulen mit 25 Kindern und Schulen mit mehreren Tausend Schüler:innen variieren. Die Politik kann hier nur versuchen, möglichst gute Leitfäden zur Verfügung zu stellen, wird aber unmöglich eindeutige Vorgaben für alle Situationen schaffen können. Hier braucht es auch eine Stärkung der Schulautonomie und mehr Sensibilisierung auf sich ändernde Lebensrealitäten, sodass auch durch Schulkonferenzen ideale Lösungen gefunden werden können.				
(g) Frage 22: Sollte es für Minderjährige eine generelle Altersgrenze für die Änderung des Personenstandes geben (aktuell ist dies nicht vorgesehen)?				
✓ Ja				
□ Nein				
Begründung : Gerade in der Pubertät gibt es so viele körperliche und emotionale Veränderungen, dass es oftmals schwierig ist, sich bereits alle Auswirkungen auf das spätere Leben vorzustellen.				
(h) Frage 23: Befürworten Sie die Möglichkeit der Personenstandsänderung allein auf Basis der Selbstauskunft Betroffener?				
□ Ja				
Nein				
Begründung : Die jetzige Handhabung zur Anpassung eines Geschlechteintrages ist iedenfalls überschießend und verkompliziert die Änderung überflüssigerweise. Ein Wechsel				

jedenfalls überschießend und verkompliziert die Anderung überflüssigerweise. Ein Wechsel gänzlich ohne Angabe von Gründen, wäre aber schon alleine aufgrund des folgenden Verwaltungsaufwandes (Beispielsweise wegen der unterschiedlichen Pensionsantrittsalter) aktuell nicht umsetzbar.

Falls JA: Durch welche Maßnahmen würden Sie in diesem Fall sicherstellen, dass durch Missbrauch durch Männer Mädchen und Frauen kein Schaden erwächst?



(i) Frage 24: Befürworten Sie die medizinische Transition durch hormonelle Behandlung (Pubertätsblocker, gegengeschlechtliche Hormone) und operative Eingriffe bei Minderjährigen?
□ Ja
✓ Nein
Begründung:
In Fällen einer klaren Genderinkongruenz und Geschlechtsdysphorie gibt es eine klare medizinische Notwendigkeit von Änderungen. Darüber hinaus sehen wir vorschnelle Grundsatzentscheidungen skeptisch und wollen Kindern und Jugendlichen ihren Entfaltungsspielraum lassen.
Falls JA: Sind Ihnen die Ergebnisse des sog. CASS-Review zur Behandlung Minderjähriger in Großbritannien bekannt und wie ordnen Sie diese Ergebnisse ein?
Die Ergebnisse sind uns bekannt und werden in Großbritannien zu einem anderen Zugang zu diesem komplexen Thema führen.
(j) Frage 25: Befürworten Sie alle sozialen, rechtlichen und medizinischen Maßnahmen der Transition ab der Volljährigkeit? Die Forschung geht davon aus, dass das menschliche Gehirn erst mit 25 Jahren ausgereift ist. Das bildet sich auch im Strafrecht in Bezug auf die Sterilisation ab, die unter 25 den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass eine Entscheidung mit dieser Tragweite einen intellektuellen und emotionalen Reifungszustand voraussetzt. Hormonbehandlungen (Blocker + gegengeschlechtliches Hormon) und Genitaloperationen haben irreversible sterilisierende Wirkung. Sollte die Altersgrenze angehoben werden?
☑ Ja
□ Nein
Begründung:
In Österreich ist man mit 18 Jahren volljährig und kann allein Verantwortung für sein Leben übernehmen. Einer Debatte über eine Anhebung der Altersgrenze stehen wir nicht ablehnend gegenüber.
Falls JA: auf welches Alter?
(k) Frage 26: Bei Mädchen mit der Diagnose "Geschlechtsdysphorie" kann und wird ab dem Alter von 16 Jahren die Heilbehandlung doppelseitige Mastektomie als Kassenleistung vorgenommen. Sollte die Altersgrenze angehoben werden?
✓ Ja
□ Nein
Begründung : Grundsätzlich ist die Debatte über Altersgrenzen zwar eine politische, allerdings unterliegen die Kassen der Selbstverwaltung und müssen daher nur in eingeschränktem Ausmaß der politischen Diskussion folgen.
Falls JA: auf welches Alter? Sollte diese irreversible Maßnahme weiterhin kassenfinanziert bleiben?
(/) Frage 27: Sind Sie für ein Konversionstherapieverbot nicht nur in Bezug auf sexuelle Orientierung, sondern auch auf Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsausdruck, wie es der Queer-Aktivismus fordert?
Ja
□ Nein



Red.:

Punkt I) - NACHFRAGE

JA/NEIN + Begründung: Sind Sie für ein Konversionstherapieverbot in Bezug auf sexuelle Orientierung?

JA/NEIN + Begründung: Sind Sie für ein Konversionstherapieverbot in Bezug auf Geschlechtsidentität, wie es der Queer-Aktivismus fordert?

Anmerkung: Ein JA zu Konversionstherapieverbot für Geschlechtsidentität bestätigt, dass Sie der Ansicht sind, dass Geschlechtsidentität angeboren ist und affirmiert werden MUSS. Nur die Selbstauskunft zählt. Es stellt Hinterfragen und Exploration von Psychiatern und Therapeuten, von allen, die im Medizinsektor, in Schulen, Sozialwesen etc tätig sind, unter Strafe. Mitunter auch Eltern, die nicht einverstanden sind mit Hormonbehandlungen und Operationen an ihren Kindern. Kriminalisierung der Eltern wird nun auch in Deutschland gefordert, wo es bereits ein Konversionstherapieverbot gibt, das betroffene Berufsgruppen mit einem Bein ins Kriminal stellt und berufs- und existenzschädigendem Aktivismus aussetzt.

Antwort NEOS: (...) Aber egal welcher Punkt der Frage nach Konversionstherapie gemeint ist: Wir sind gegen jegliche Form von Konversionstherapie und betrachten diese auch nicht als Angebote, die sich mit von Patienten frei gewählten Therapien bei ausgebildetem Gesundheitspersonal vergleichen lassen.

Begründung: Der Kernpunkt an schädlicher Konversionstherapie ist, wenn diese Personen aufgezwungen wird und Personen nicht eigenständig ihre Entwicklung stattfinden lassen können. Explorative Therapien durch ausgebildete Therapeut:innen, die freiwillig besucht werden, würden daher nicht unter ein Verbot fallen.

Falls JA: Wie definieren Sie Konversionstherapie in Bezug auf die letzten drei genannten Kategorien und inwiefern kann ergebnisoffene explorative Therapie bei einem etwaigen Verbot stattfinden (inkl. Bearbeitung von Fragen rund um Trauma, (sexuellem) Missbrauch, Autismus, Depression, Homosexualität etc.)?

(m) Frage 28: Befürworten Sie die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ("leveling up") um die Bereiche "Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsausdruck", wie vom Queer-Aktivismus gefordert?

*	Ja
----------	----

Nein

Begründung: Für uns ist klar: Jeder soll uneingeschränkt sein und lieben können, wie er möchte. Dafür mit Diskriminierung konfrontiert zu werden, ist nicht tragbar und das die Regeln in den Bundesländern auch noch verschieden ausgestaltet sind, muss ein Ende haben. Diskriminierungsschutz kann nur wirksam sein, wenn er umfassend ist und auch durchgesetzt werden kann.

Falls JA: Wie definieren Sie Diskriminierungsschutz in Bezug auf diese drei Kategorien und inwiefern lassen sie sich bei einem Modell der Selbstauskunft legistisch umsetzen?